Hydrantenstandrohrmiet- und Trinkwasserliefer-vertrag für Gewerbezwecke

zwischen der SWK ENERGIE GmbH (Hydrantenstandrohrmietvertrag, Trinkwasserlieferung für vorrübergehende Zwecke) und

Mieter/Vertragspartner

Firma (Mieter/Vertragspartner)*

Name (Mieter/Vertragspartner)*

Handelsregisternummer

Straße* Haus-Nr.*

Telefon-Nr., Fax*

PLZ* Ort*

Name (Bevollmächtigter/Abholer)*

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung eines Hydrantenstandrohres von der SWK ENERGIE GmbH zur Entnahme von Trinkwasser über einen Unterflurhydranten und damit gleichzeitig der Abschluss eines Trinkwasserliefervertrages gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV zwischen dem Vertragspartner und der SWK ENERGIE GmbH.

Die Trinkwasserlieferung erfolgt auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 750, 1067), in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller Stand: 11.12.2014).

Kaution	☒ 700,00 € für QN2,5/QN6	○ 1.300,00 € für QN10 und QN15
Mietdauer	☒ Kurzzeit (einige Tage)	○ Langzeit (Monat/Jahr)
Zahlung	☒ SEPA Lastschriftmandat	

Die umseitigen Bedingungen für die Vermietung von Hydrantenstandrohren, die AVBWasserV, in der jeweils gültigen Fassung, die ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV und das Preisblatt habe ich zur Kenntnis genommen. Diese sind Bestandteil des Vertrages.
Der Vertragspartner willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE GmbH und der mit der SWK-Gruppe verbundenen Unternehmen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

* Pflichtangaben, ohne die eine weitere Bearbeitung nicht möglich ist.
Die Unterschriften in diesem Formular sind zwingend erforderlich.

19.10.2023
Datum

Unterschrift Vertragspartner/Bevollmächtigter*

Standrohrausgabe

Standrohr-Nr.

Zähler-Nr.

Zählerstand in m³

☒ QN 2,5/6 ○ QN 10/15

Hydrantenschlüssel ☒ Ja ○ Nein

19.10.2023
Datum

Unterschrift Standrohrausgabe/Mitarbeiter NGN

Unterschrift Vertragspartner/Bevollmächtigter

Standrohrrücknahme

Standrohr-Nr.

Zähler-Nr.

Zählerstand in m³

○ QN 2,5/6 ○ QN 10/15

Hydrantenschlüssel ○ Ja ○ Nein

○ Standrohr in Ordnung
○ Zählwerk in Ordnung
○ Standrohr Verlust
○ Standrohr Beschädigung
○ Reparatur

Datum

Unterschrift Standrohrrücknahme/Mitarbeiter NGN

Unterschrift Vertragspartner/Bevollmächtigter

SWK ENERGIE GMBH
St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld
Hydrantenstandrohr-Ausgabe - Telefon: 02151 98-2896
swk.de

SWK KOMPAKT GmbH | 272 | 161122

Bedingungen für die Vermietung von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern für vorübergehende Zwecke

1. Vertragspartner
Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH und dem Mieter begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Vermietung eines Hydrantenstandrohres. Die Nutzung des Hydrantenstandrohres ist ausschließlich in Krefeld zulässig.
Die Trinkwasserlieferung erfolgt auf Grundlage der AVBWasserV.

2. Vertragslaufzeit / Kündigung
2.1 Der Mietvertrag tritt mit Unterzeichnung des umseitigen Mietvertrages und Ausgabe des Hydrantenstandrohres in Kraft. Der Mietvertrag hat eine Mindestlaufzeit von einem Tag und endet entweder durch Rückgabe des Hydrantenstandrohres, spätestens aber zum 30. Juni eines Jahres. Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietvertrages gemäß § 545 BGB wird seitens der SWK ENERGIE GmbH widersprochen.
2.2 Die Vermietung des Hydrantenstandrohres dient ausschließlich vorübergehenden Zwecken i.S.d. § 22 Abs. 3 und Abs. 4 AVBWasserV.
2.3 Die SWK ENERGIE GmbH ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
a) der Mieter das Hydrantenstandrohr an Dritte ohne vorherige Genehmigung der SWK ENERGIE GmbH zur Nutzung überlässt oder
b) das Hydrantenstandrohr oder die Plombierung an dem Hydrantenstandrohr beschädigt oder entfernt oder
c) das Hydrantenstandrohr außerhalb des Krefelder Netzgebietes zur Nutzung eingesetzt wird oder
d) der Mieter trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete mehr als zwei Wochen in Verzug ist. Nicht unerheblicher Teil ist der Betrag, der mehr als einer Jahresmiete entspricht oder
e) der Mieter wiederholt und trotz Mahnung wiederkehrende Forderungen aus dem Mietverhältnis mehr als zwei Wochen verspätet gezahlt hat.

3. Miete
Die Tagesmiete beträgt 1,49 € (QN 2,5) bzw. 1,88 € (QN 10/15). Die Berechnung der zu zahlenden Miete erfolgt spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Mietvertrages. Die Miete ist fällig zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt.

4. Rückgabe der Mietsache / Vertragsstrafe
4.1 Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung des Mietvertrages das Hydrantenstandrohr zurückzugeben.
4.2 Für den Fall, dass der Mieter seiner vorgenannten Verpflichtung zur Rückgabe des Hydrantenstandrohres nicht nachkommt, vereinbaren die Vertragsparteien die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.086,00 € (QN 2,5) bzw. 1.374,00 € (QN 10/15). Die SWK ENERGIE GmbH ist in einem solchen Falle berechtigt, das Hydrantenstandrohr bei dem Mieter abzuholen. Der Mieter hat den der SWK ENERGIE GmbH durch eine verspätete Rückgabe entstandenen Schaden zu ersetzen.
4.3 Der Mieter hat den Verlust des Hydrantenstandrohres unverzüglich der SWK ENERGIE GmbH mitzuteilen. In diesem Fall ist die SWK ENERGIE GmbH zur Erhebung der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 4.2 dieser Bedingungen sowie zur Aufrechnung des ihr entstandenen Schadens mit der Kaution gemäß Ziffer 7.2 dieser Bedingungen berechtigt.

5. Verbrauchsmengen
Das von dem Mieter verbrauchte Wasser wird über geeichte Messeinrichtungen an dem Standrohr gemessen. Anfangs- und Schlusszählerstände werden bei Standrohrausgabe bzw. Standrohrrückgabe festgehalten.

6. Haftung
6.1 Der Mieter verpflichtet sich, der SWK ENERGIE GmbH bzw. einem mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen alle Schäden und Nachteile, welche ihr durch die Nutzung des Hydrantenstandrohres entstehen, gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.
6.2 Der Mieter stellt die SWK ENERGIE GmbH bzw. eines mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen gegenüber Dritten von der Haftung für Schäden, welche durch die Nutzung des Hydrantenstandrohres entstehen, frei, wenn die SWK ENERGIE GmbH oder eines mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen dies verlangt und feststeht, dass der Schaden durch die Nutzung des Hydrantenstandrohres entstanden ist.

7. Kaution
7.1 Der Mieter ist verpflichtet, für das Hydrantenstandrohr eine Kaution zu zahlen. Die Kaution ist fällig bei Vertragsschluss.
Die SWK ENERGIE GmbH ist berechtigt, die Kaution nach Beendigung des Mietvertrages solange einzubehalten, bis die Ordnungsgemäßheit des Hydrantenstandrohres feststeht, jedoch nicht länger als 14 Tage nach Beendigung des Mietvertrages. Für den Fall, dass eine Befundprüfung im Sinne des § 19 AVBWasserV von einem der Vertragsparteien beantragt wird, beginnt die vorgenannte Frist erst nach Vorlage des Ergebnisses der Befundprüfung bei der SWK ENERGIE GmbH zu laufen. Die Befundprüfung ist in diesem Fall spätestens sieben Tage nach Beendigung des Mietvertrages zu beantragen.
7.2 Ist das Hydrantenstandrohr nach Beendigung des Mietvertrages und Rückgabe durch den Mieter nicht ordnungsgemäß, ist die SWK ENERGIE GmbH berechtigt, die Kaution in voller Höhe einzubehalten. Die SWK ENERGIE GmbH erklärt die Aufrechnung mit ihrem Schadensersatzanspruch aus der Beschädigung des Hydrantenstandrohres gegen die Forderung des Mieters auf Rückzahlung der hinterlegten Kaution. Der Mieter erklärt sich mit der Aufrechnung einverstanden. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der SWK ENERGIE GmbH ist dadurch nicht ausgeschlossen.
7.3 Ein etwaiger Restbetrag der Kaution ist dem Mieter auszuzahlen.

8. Sonstige Vereinbarungen
8.1 Der Mieter ist verpflichtet, Beschädigungen an dem Hydrantenstandrohr oder an dem Unterflurhydranten oder an dem Trinkwasserversorgungsnetz unverzüglich der SWK ENERGIE GmbH anzuzeigen.
Dem Mieter ist bekannt, dass die Unterflurhydranten der Feuerwehr zu Brandschutzzwecken jederzeit betriebsbereit zur Verfügung stehen müssen.
8.2 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: 11. Dezember 2014) (http://www.swk.de/privatkunden/wasser/trinkwasser). Die speziellen Hinweise zur Verwendung von Hydrantenstandrohren (Aufkleber auf dem Hydrantenstandrohr sowie Hinweis auf dem ausgehändigten Preisblatt) sind Bestandteil dieses Vertrages.
8.3 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE GmbH und der Mieter werden für die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
8.4 Der Gerichtsstand ist Krefeld, soweit vereinbar.

SWK ENERGIE GmbH
St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld
Ansprechpartner: Abrechnungsgruppe SR
Telefon: 02151-982726
Fax-Nr. 02151-98332726
E-Mail:standrohre@swk.de

Stand: 07.2016

Es gelten die auf bzw. an dem Hydrantenstandrohr abgedruckten Benutzerhinweise!

SEPA-Lastschriftmandat

SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE42ZZZ00000022687
Mandatsreferenz:

Wir ermächtigen die SWK ENERGIE GmbH, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der SWK ENERGIE GmbH auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die zweite, unterschriebene Ausfertigung des Mandats reichen wir an unser Kreditinstitut weiter.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Die SWK ENERGIE GmbH zieht die fälligen Forderungen für alle Energie,- Wasserliefer- bzw. Energiedienstleistungen im eigenen Namen ein. Die SWK ENERGIE GmbH wird Sie mindestens 3 Tage vor Forderungseinzug über die Kontenbelastung informieren. Bitte sorgen Sie rechtzeitig für ein ausreichendes Kontoguthaben. Im Übrigen erfolgt der Forderungseinzug durch die SWK ENERGIE GmbH als Abrechnungsdienstleister für und namens der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH.

Angaben zum Vertragspartner

Name der Firma

Straße | Haus-Nr. | Postleitzahl | Ort

Kunden-Nr.

Angaben zum Konto (bei abweichendem Kontoinhaber siehe unten)

Name des Kreditinstitutes | BIC

IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

☑ **Mandat gültig für wiederkehrende Lastschriften**

Abweichender Kontoinhaber

Name der Firma

Straße | Haus-Nr. | Postleitzahl | Ort

Kunden-Nr.

Angaben zum Konto

Name des Kreditinstitutes | BIC

IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

☑ **Mandat gültig für wiederkehrende Lastschriften**

SWK KOMPAKT GmbH | 894 | 081122

SWK ENERGIE GMBH
St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld
swk.de